

Höchstsätze für Einrichtungsgegenstände gesamt (§ 3 VO 22/21)

Alleinstehende oder Personen in WG's	€ 1.090,-
... mit Küchenblock	€ 2.040,-
Bedarfsgemeinschaften ... maximal jedoch	€ 1.090,- + € 300,- jede weitere Person € 2.590,-
Bedarfsgemeinschaften mit Küchenblock ... maximal jedoch	€ 2.040,- + € 300,- jede weitere Person € 3.540,-

Höchstsätze Einrichtungsgegenstände einzeln und Hausrat (§ 3 VO 22/21)

Bett einschl. Lattenrost und Matratze oder Schlafsofa	€ 250,-
Kleiderkasten	€ 150,-
Tisch	€ 70,-
Stühle	€ 40,-
Küchenmobiliar (ohne Geräte)	€ 450,-
Küchenblock einschließlich Geräte und Armaturen	€ 1.400,-
Garderobe, sonst. Kleinmöbel, Vorhänge, Jalousetten	€ 90,-
Beleuchtung	€ 40,-

Höchstsätze Haushaltsgeräte (§ 4 VO 22/21)

Herd*	€ 300,-
Kühlschrank*	€ 350,-
Waschmaschine	€ 350,-
Wäschetrockner ab 4 Personen im Haushalt	€ 300,-
Geschirrspüler ab 5 Personen im Haushalt	€ 300,-

Sofern in einer Bedarfsgemeinschaft ab vier Personen noch keine Waschmaschine vorhanden ist, können alternativ zur Anschaffung eines Wäschetrockners (Kombi-Gerät) zu einem Höchstsatz von 620,- Euro gewährt werden.

*Herd und Kühlschrank werden nur gewährt, wenn keine Leistung für die Anschaffung eines Küchenblocks gewährt wurde.

Höchstsätze erstmalige Anschaffung Hausrat (§ 5 VO 22/21)

€ 250,- für Alleinstehende oder Personen in Wohngemeinschaften

€ 250,- für die erste Person einer Bedarfsgemeinschaft, je € 100,- für jede weitere Person

→ **Kosten für die Lieferung und Montage von Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten** sind nur zu berücksichtigen, wenn die Lieferung und Montage selbst nicht zumutbar ist oder wenn eine solche nicht rechtlich zulässig ist (§ 2 VO 20/21).

→ Es müssen trotz festgelegter Höchstsätze weiterhin Kostenvoranschläge eingeholt werden. Diese sind bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Impressum: SPAK Tirol, info@spak-tirol.at

Stand: Jänner 2024